

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

**Per E-Mail:**  
**kt.vpr.dielinke@gmail.com**

Kreistagsfraktion DIE LINKE  
Frankendamm 47  
18439 Stralsund

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: Anfrage/2022/051  
Meine Nachricht vom:  
**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**

**Fachdienst:** Büro des Landrates und des Kreistages  
**Fachgebiet / Team:** Kreistagsangelegenheiten  
**Auskunft erteilt:**  
**Besucheranschrift:** Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
Zimmer: 119  
Telefon: 03831 357 1214  
Fax: 03831 357-444100  
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de

**Datum:** 19. September 2022

## **Ihre Anfrage zur Sicherung von Gewerberuinen und anderen Bauten, von denen eine Gefahr ausgehen kann**

Sehr geehrte Frau Fraktionsvorsitzende Latendorf,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

### **1. *Wem obliegt die Sicherungspflicht oben genannter Objekte, wenn ein verantwortlicher Eigentümer nicht ermittelt bzw. aus anderen Gründen nicht zur Sicherung herangezogen werden kann?***

Die Gefahrenabwehr wird von den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden als Landesaufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen.

Die Gefahrenabwehr obliegt gemäß § 2 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) den Ordnungsbehörden und der Polizei. Ordnungsbehörden sind gemäß § 3 SOG M-V u.a. die Landräte für die Landkreise (Kreisordnungsbehörden) sowie die Oberbürgermeister, Bürgermeister bzw. Amtsvorsteher (örtliche Ordnungsbehörden).

### **2. *Ist der Landkreis oder die jeweilige Gemeinde für die Durchsetzung der Sicherungspflicht gegenüber dem Eigentümer verpflichtet?***

Beide Ordnungsbehörden können auf der Grundlage des SOG M-V tätig werden.

### **3. *Muss der Landkreis oder die jeweilige Gemeinde eine akute Gefährdung umgehend beseitigen, wenn der jeweilige Eigentümer seiner Verpflichtung nicht nachkommt?***

Auch wenn in erster Linie der Eigentümer die Verantwortung für sein Grundstück trägt, ist der Verwaltungszwang ohne vorausgegangenen Verwaltungsakt (sofortiger Vollzug) im Wege der Ersatzvornahme oder des unmittelbaren Zwangs zulässig, wenn eine Gefahr auf andere Weise nicht abgewehrt werden kann. Insoweit ist auch das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach § 78 SOG eingeschränkt (Artikel 13 des Grundgesetzes).

Bei den Zuständigkeiten gibt es Überschneidungen, die der Gesetzgeber nicht klar abgrenzt hat bzw. nicht wollte. Daher können beide Behörden in Ersatzvornahme gehen.

Dabei ist das mildeste Mittel zu wählen, beispielsweise die Einzäunung des betreffenden Bereiches, Vernetzung der Fassade oder Teilabriss des Objektes.

**4. Welche Maßnahmen kann die verantwortliche Kommune gegenüber den Eigentümern ergreifen?**

Die jeweilige Kommune kann eine ordnungsrechtliche Sicherungsverfügung gegenüber dem Eigentümer erlassen bzw. bei Gefahr in Verzug eine Ersatzvornahme durchführen.

Des Weiteren kann die Kommune durch Antrag beim zuständigen Fachgebiet Recht des Landkreises Vorpommern-Rügen sich als gesetzlicher Vertreter bestellen lassen. Ein Grundstückserwerb ist ebenfalls denkbar.

**5. Wer ist gegebenenfalls in der Kreisverwaltung die verantwortliche Stelle?**

Die Gefahrenabwehr bei Gebäuden wird im Fachgebiet Bauverwaltung des Fachdienstes Bau und Planung des Landkreises Vorpommern-Rügen bearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth  
Landrat